

3281 (XXIX) Charta der Ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten¹

Die Generalversammlung,

in Erinnerung rufend, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung in ihrer Resolution 45 (III) vom 18. Mai 1972² die Dringlichkeit betont hat, allgemein akzeptierte Normen festzustellen, die internationalen ökonomischen Beziehungen systematisch zu regeln, und erkannt hat, dass nicht durchführbar ist, eine gerechte Ordnung und eine stabile Welt einzurichten, solange als eine Charta, die Rechte aller Länder, und im Besonderen der sich entwickelnden Staaten, zu schützen, nicht formuliert³ ist,

ferner in Erinnerung rufend, dass in derselben Resolution entschieden wurde, eine Arbeitsgruppe von Repräsentanten der Regierungen einzurichten, um einen Entwurf einer Charta der Ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten zu entwerfen, welche, wie die Generalversammlung in ihrer Resolution 3037 (XXVII) vom 19. Dezember 1972⁴ entschieden hat, aus vierzig Mitgliedstaaten zusammengesetzt sein sollte,

bemerkend, dass sie in ihrer Resolution 3082 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973⁵ ihre Überzeugung vom dringenden Bedarf bestätigt hat, Normen universeller Anwendung für die Entwicklung internationaler ökonomischer Beziehungen auf einer gerechten und fairen Grundlage festzustellen oder zu verbessern, und die Arbeitsgruppe für die Charta der Ökonomischen Rechte und Pflichten von Staaten gedrängt hat, als einen ersten Schritt in der Kodifikation und Entwicklung des Gegenstandes, die Ausarbeitung eines endgültigen Entwurfes einer Charta der Ökonomischen Rechte und Pflichten von

Staaten zu vervollständigen, damit sie von der Generalversammlung auf deren neunundzwanzigster Tagung erwogen⁶ und angenommen werde,

im Gedächtnis tragend den Geist und Wortlaut ihrer Resolutionen 3201(S-VI) und 3202(S-VI) vom 1. Mai 1974, jeweils enthaltend die Erklärung und das Aktionsprogramm über die Einrichtung einer Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung, welche die vitale Wichtigkeit der Charta unterstrich, wie sie von der Generalversammlung auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung angenommen werden sollte, und die Tatsache betonte, dass die Charta ein effektives Instrument hin zur Einrichtung eines neuen Systems internationaler ökonomischer Beziehungen basierend auf Fairness, souveräner Gleichheit und Interdependenz der Interessen der entwickelten und sich entwickelnden Länder begründen soll.

geprüft habend den Bericht⁷ der Arbeitsgruppe für die Charta der Ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten über deren vierte Tagung, wie er der Generalversammlung von der Kommission für Handel und Entwicklung zu deren vierzehnter Tagung übermittelt worden ist,

ihre Wertschätzung zum Ausdruck bringend der Arbeitsgruppe für die Charta der Ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten, welche, als Ergebnis der Aufgabe, wie sie auf deren vier Tagungen zwischen Februar 1973 und Juni 1974 wahrgenommen worden ist, die Elemente zusammengestellt hat, die für die, wie zuvor empfohlen, Vervollständigung und Annahme der Charta der Ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten auf der neunundzwanzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich sind,

nimmt an und verkündet feierlich die nachfolgende Charta:

¹ Siehe [www.undocs.org/A/RES/3281\(XXIX\).pdf](http://www.undocs.org/A/RES/3281(XXIX).pdf)

² Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development Third Session*, vol. I, Report and Annexes, annex I.A.; http://unctad.org/en/Docs/tdl80voll_en.pdf

³ Beachte, dass hier in Anlehnung an Artikel II Ansatz I UN-Charta lediglich von formulieren die Rede ist; was nämlich genügte, die darin definierten Rechte und Pflichten verbindlich zu gestalten.

⁴ Siehe [www.undocs.org/A/RES/3037\(XXVII\).pdf](http://www.undocs.org/A/RES/3037(XXVII).pdf)

⁵ Siehe [www.undocs.org/A/RES/3082\(XXVIII\).pdf](http://www.undocs.org/A/RES/3082(XXVIII).pdf)

⁶ Auch hier der deutliche Bezug auf Artikel II Absatz I UN-Charta!

⁷ Siehe www.undocs.org/TD/B/AC.I2/4.pdf und www.undocs.org/TD/B/AC.I2/4/CDRRI.pdf

CHARTA DER ÖKONOMISCHEN RECHTE UND PFLICHTEN DER STAATEN

PRÄAMBEL

Die Generalversammlung,

bestätigend die fundamentalen Zwecke der Vereinten Nationen, im Besonderen die Bewahrung von internationalem Frieden und solcher Sicherheit, die Entwicklung freundlicher Beziehungen unter den Nationen und die Erlangung internationaler Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme auf ökonomischem und sozialem Gebiet,

bekräftigend den Bedarf nach Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesen Gebieten,

bestätigend ferner den Bedarf nach Stärkung internationaler Zusammenarbeit und Entwicklung,

erklärend, dass einen fundamentalen Zweck der gegenwärtigen Charta darstellt, die Einrichtung der neuen internationalen wirtschaftlichen Ordnung zu fördern, welche auf Fairness, souveräner Gleichheit, Interdependenz, gemeinschaftlichem Interesse und Zusammenarbeit unter allen Staaten basiert, ungeachtet deren ökonomischen und sozialen Systems,

wünschend zur Schaffung von Bedingungen beizutragen

(a) zur Erlangung einer breiteren Prosperität unter den Ländern und höherer Lebensstandards für alle Völker,

(b) zur Förderung durch die ganze internationale Gemeinschaft, des ökonomischen und sozialen Fortschritts aller Länder, speziell der sich entwickelnden Länder,

(c) zur Ermutigung zu Zusammenarbeit auf der Grundlage von gegenseitigem Vorteil und fairen Nutzen für alle friedliebenden Staaten, welche willens sind, die Bestimmungen der gegenwärtigen Charta auf dem ökonomischen, dem Handels-, dem wissenschaftlichen und dem technischen Gebiet auszuführen, ungeachtet politischer, ökonomischer oder sozialer Systeme,

(d) zur Bewältigung der Haupthindernisse auf dem Weg der ökonomischen Entwicklung der sich entwickelnden Länder,

(e) zur Beschleunigung des ökonomischen Wachstums der sich entwickelnden Länder, um den ökonomischen Graben zwischen den sich entwickelnden und entwickelten Ländern zu überbrücken,

(f) zum Schutz, zur Bewahrung und zur Verbesserung der Umwelt,

eingedenkt des Bedarfs, eine faire und gerechte ökonomische und soziale Ordnung einzurichten und zu bewahren, durch:

(a) die Erlangung von mehr vernünftigen und gerechten internationalen ökonomischen Beziehungen und die Ermutigung struktureller Veränderungen in der Weltwirtschaft,

(b) die Schaffung von Bedingungen, welche die weitere Ausdehnung von Handel und Intensivierung von ökonomischer Zusammenarbeit unter allen Nationen erlaubt,

(c) die Stärkung der ökonomischen Unabhängigkeit von sich entwickelnden Ländern,

(d) die Begründung und Förderung von internationalen ökonomischen Beziehungen unter Beachtung der akzeptierten Unterschiede in der Entwicklung von sich entwickelnden Ländern und derer spezifischer Bedürfnisse,

bestimmt, kollektive ökonomische Sicherheit zur Entwicklung zu fördern, im Besonderen der sich entwickelnden Länder, mit striktem Respekt vor der souveränen Gleichheit eines jeden Staates und durch die Zusammenarbeit der gesamten internationalen Gemeinschaft,

erwägend, dass echte Zusammenarbeit unter den Staaten, basierend auf gemeinsamer Erwägung von internationalen Problemen und konzenterter Aktion betreffs ihrer, essentiell für die Erfüllung des gemeinsamen Wunsches der Internationalen Gemeinschaft ist, eine gerechte und vernünftige Entwicklung aller Teile der Erde zu erlangen,

betonend die Wichtigkeit der Sicherstellung von angemessenen Bedingungen für die Durchführung von normalen ökonomischen Beziehungen unter allen Staaten, ungeachtet der Unterschiede in sozialen und ökonomischen Systemen, und für den vollen Respekt vor den Rechten aller Völker, ebenso wie des Stärkens der Instrumente internationaler ökonomischer Zusammenarbeit als ein Mittel zur Konsolidierung von Frieden und Nutzen für alle,

überzeugt vom Bedarf, ein System internationaler ökonomischer Beziehungen auf der Basis von souveräner Gleichheit, wechselseitigem gerechtem Nutzen und der engen Wechselbeziehung der Interessen aller Staaten zu entwickeln,

wiederholend, dass die Verantwortung für die Entwicklung eines jeden Landes primär auf ihm selbst lastet, dass aber begleitende und effektive internationale Zusammenarbeit ein essenzieller Faktor für das volle Erlangen eines eigenen Entwicklungsziels ist,

fest überzeugt vom dringenden Bedarf, ein substantiell verbessertes System von internationalen ökonomischen Beziehungen zu entwickeln,

nimmt feierlich an die gegenwärtige Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten von Staaten.

KAPITEL I

GRUNDLAGEN INTERNATIONALER ÖKONOMISCHER BEZIEHUNGEN

Ökonomische ebenso wie politische und andere Beziehungen unter Staaten sollen unter anderem von den folgenden Prinzipien bestimmt werden:

(a) Souveränität, territorialer Integrität und politischer Unabhängigkeit der Staaten;

(b) Souveräne Gleichheit aller Staaten;

(c) Nicht-Aggression;

(d) Nichteinmischung;

(e) wechselseitigem und gerechtem Nutzen;

- (f) friedvoller Koexistenz;
- (g) gleichen Rechten und Selbstbestimmung der Völker;
- (h) friedliche Schlichtung von Streitern;
- (i) dem Beikommen von Ungerechtigkeiten, welche durch Gewalt geschaffen worden sind und eine Nation ihrer natürlichen Mittel beraubt, wie sie für ihre normale Entwicklung notwendig sind;
- (j) der Erfüllung in gutem Glauben von internationalen Verpflichtungen;
- (k) dem Respekt vor Menschenrechten und fundamentalen Freiheiten;
- (l) keinem Versuch, nach Hegemonie und Einflussphären zu trachten;
- (m) der Förderung von internationaler sozialer Gerechtigkeit;
- (n) internationaler Zusammenarbeit für Entwicklung;
- (o) freiem Zugang zur und von der See durch landumschlossene Länder innerhalb des Rahmens der obigen Prinzipien.

KAPITEL II

ÖKONOMISCHE RECHTE UND PFLICHTEN VON STAATEN

Artikel 1

Jeder Staat hat das souveräne und unveräußerliche Recht, sein ökonomisches System ebenso wie sein politisches, soziales und kulturelles in Übereinstimmung mit dem Willen seines Volkes, ohne äußere Einmischung, Zwang oder Bedrohung in welcher Form auch immer auszuwählen.

Artikel 2

1. Jeder Staat hat und soll⁸ frei ausüben volle permanente Souveränität, einschließlich Besitz, Gebrauch und Verfügung über all seinen Reichtum, seine natürlichen Ressourcen und ökonomischen Aktivitäten.

2. Jeder Staat hat das Recht:

(a) Ausländische Investitionen innerhalb seiner nationalen Jurisdiktion in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen und Verordnungen und in Konformität mit seinen nationalen Zwecken und Prioritäten zu regulieren und hoheitliche Rechte darüber auszuüben. Kein Staat soll dazu gezwungen werden, ausländischem Investment bevorzugende Behandlung zuzusagen;

(b) die Aktivitäten transnationaler Korporationen innerhalb seiner nationalen Jurisdiktion zu regulieren und zu überwachen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen,

dass solche Aktivitäten mit seinen Gesetzen, Regeln und Verordnungen übereinstimmen und mit seinen ökonomischen und sozialen Politiken konform gehen. Transnationale Korporationen sollen sich nicht in die internen Angelegenheiten eines Gaststaates einmischen. Jeder Staat sollte, mit ganzem Bedacht auf seine souveränen Rechte, mit anderen Staaten in der Ausübung der in diesem Unterabsatz festgelegten Rechte zusammenarbeiten;

(c) Eigentümerschaft von ausländischem Eigentum zu verstaatlichen, enteignen oder übertragen, in welchem Fall vom Staat, der solche Maßnahmen ergreift, angemessene Entschädigung bezahlt werden sollte, unter Berücksichtigung seiner relevanten Gesetze und Verordnungen und aller Umstände, welche der Staat für relevant hält. In jedem Fall, da die Frage der Entschädigung zum Entstehen einer Kontroverse führt, soll sie unter dem innerstaatlichen Recht des verstaatlichen Staates und durch seine Gerichte geregelt werden, wenn nicht durch freie und wechselseitige Vereinbarung aller betroffener Staaten vorgesehen wird, dass andere friedvolle Mittel auf der Basis der souveränen Gleichheit der Staaten und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der freien Wahl der Mittel gesucht werden sollen.

Artikel 3

Bei der Ausbeutung von natürlichen Ressourcen, welche von zwei oder mehr Ländern geteilt werden, muss jeder Staat auf der Grundlage eines Systems der Information und vorhergehender Konsultation zusammenarbeiten, um optimalen Nutzen solcher Ressourcen zu erlangen, ohne Schaden an den legitimen⁹ Interessen anderer zu verursachen.

Artikel 4

Jeder Staat hat das Recht, am internationalen Handel und anderen Formen ökonomischer Zusammenarbeit teilzunehmen, ungeachtet irgendwelcher Unterschiede in politischen, ökonomischen und sozialen Systemen. Kein Staat soll Diskriminierung jedweder Art unterworfen werden, welche allein auf solchen Unterschieden basiert. In der Verfolgung internationalen Handels und anderer Formen ökonomischer Zusammenarbeit ist jeder Staat frei, die Formen der Organisation seiner auswärtigen ökonomischen Beziehungen zu wählen und bilaterale und multilaterale Abmachungen in Übereinstimmung mit seinen internationalen Verpflichtungen und mit den Bedürfnissen internationaler ökonomischer Zusammenarbeit beizutreten.

⁸ Shall freely exercise. Das ist ein Gebot und soll offenbar sicherstellen, dass Entitäten, die nicht das erforderliche Potenzial an Intelligenz aufweisen, nicht als souverän angesehen werden.

⁹ Dass nur hier, anders als mehrfach bereits oben, das Wort *Interessen* mit dem Adjektiv *legitim* versehen wird, zeigt auf, dass, wie oben gemeint, Interessen von Staaten immer legitim sind, während hier auch solche von Privaten betroffen sein können.

Artikel 5

Alle Staaten haben das Recht, sich in Organisationen von Erzeugern von Rohstoffen zusammenzuschließen, um ihre nationalen Wirtschaften zu entwickeln stabile Finanzierung für ihre Entwicklung zu erreichen und, in Befolgung ihrer Ziele, bei der Förderung von nachhaltigem Wachstum der Weltwirtschaft zu helfen, im Besonderen die Entwicklung von sich entwickelnden Staaten zu beschleunigen. Damit korrespondierend haben alle Staaten die Pflicht, dieses Recht zu respektieren, indem sie sich der Anwendung ökonomischer und politischer Maßnahmen enthalten, welche es beschränken würden.

Artikel 6

Es ist die Pflicht von Staaten, zur Entwicklung des internationalen Warenhandels besonders vermittelst Abmachungen und durch den Abschluss, wo dies angemessen ist, von multilateralen Langzeitvereinbarungen über Güter beizutragen und dabei die Interessen¹⁰ von Erzeugern und Verbrauchern in Betracht zu ziehen. Alle Staaten teilen die Verantwortung, den regelmäßigen Fluss und Zugang aller Handelswaren zu fördern, welche zu stabilen, werten und gerechten Preisen gehandelt werden, indem sie so zur fairen Entwicklung der Weltwirtschaft beitragen, insbesondere die Interessen sich entwickelnder Länder in Betracht ziehend¹¹.

Artikel 7

Jeder Staat hat die primäre Verantwortung, die ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Volkes zu fördern. Zu diesem Ende hat jeder Staat das Recht und die Verantwortlichkeit, seine Mittel und Ziele der Entwicklung zu wählen, seine Ressourcen voll zu mobilisieren und zu nutzen, fortschreitende ökonomische und soziale Reformen umzusetzen und die volle Teilnahme seines Volks am Prozess und den Vorteilen der Entwicklung sicherzustellen. Alle Staaten haben individuell und kollektiv die Pflicht, bei der Eliminierung von Hindernissen zusammenzuarbeiten, welche solche Mobilisierung und solche Nutzung behindern.

Artikel 8

Staaten sollten zusammenarbeiten bei der Erleichterung von vernünftigeren und gerechten internationalen ökonomischen Beziehungen und bei der Ermutigung von strukturellen Veränderungen im Kontext einer balancierten Weltwirtschaft

in Harmonie mit den Bedürfnissen und Interessen aller Länder, insbesondere der sich entwickelnden Länder, und sollten die geeigneten Maßnahmen zu diesem Ende ergreifen.

Artikel 9

Alle Staaten haben die Verantwortlichkeit, auf den ökonomischen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und technologischen Gebieten zur Förderung ökonomischen und sozialen Fortschritts auf der ganzen Welt, insbesondere desjenigen der sich entwickelnden Länder, zusammenzuarbeiten.

Artikel 10

Alle Staaten sind rechtlich gleich und haben als gleiche Mitglieder der internationalen Gemeinschaft das Recht, voll und effektiv am internationalen Entscheidungsprozess bei der Lösung der ökonomischen, finanziellen und monetären Probleme der Welt teilzunehmen, unter anderem durch die angemessenen internationalen Organisationen in Übereinstimmung mit deren bestehenden und sich entwickelnden Regeln, und gerecht am daraus resultierenden Nutzen Anteil zu haben.

Artikel 11

Alle Staaten sollten zusammenarbeiten, um die Effizienz internationaler Organisationen bei der Umsetzung von Maßnahmen zu stärken und kontinuierlich zu verbessern, den allgemeinen ökonomischen Fortschritt aller Länder zu stimulieren, insbesondere der sich entwickelnden Länder, und sollten deshalb zusammenarbeiten, um diese, so nötig, an die sich verändernden Bedürfnisse der internationalen ökonomischen Zusammenarbeit zu adaptieren.

Artikel 12

I. Staaten haben das Recht, im Einvernehmen mit den betroffenen Parteien in subregionaler, regionaler und interregionaler Zusammenarbeit in der Verfolgung ihrer ökonomischen und sozialen Entwicklung teilzunehmen. Alle bei solcher Zusammenarbeit engagierten Staaten haben die Pflicht sicherzustellen, dass die Politiken solcher Gruppierungen, welchen sie angehören, mit den Vorkehrungen der gegenwärtigen Charta korrespondieren und, in Konsistenz mit ihren internationalen Verpflichtungen und mit den Bedürfnissen der internationalen ökonomischen Zusammenarbeit, nach außen

¹⁰ Dass hier, wohl aus pseudo-politischen Gründen, das Adjektiv *legitim* fehlt, schadet nicht, weil *in Betracht ziehen* (*take into account*) nicht notwendigerweise auch *Rechnung tragen* bedeutet.

¹¹ Dass hier dasselbe *take into account* verwendet wurde, wie zuvor bei den Interessen der Erzeuger und Verbraucher, ist im Hinblick auf die anderen hier niedergelegten Grundsätze und internatio-

nalen Verpflichtungen dahin aufzulösen, dass bei solchem In-Betracht-Ziehen hier der Ausschlag sich sehr wohl zugunsten der sich entwickelnden Länder zu ergeben hat, solange dies mit jenen Grundsätzen vereinbar ist, was zwar auch für die Interessen der Erstgenannten gilt, dort aber mit veränderten Vorzeichen, was die Gewichtung anlangt.

orientiert sind und volle Berücksichtigung der legitimen Interessen dritter Länder, insbesondere der sich entwickelnden Länder pflegen.

2. Im Falle von Gruppierungen, welchen die betreffenden Staaten gewisse Kompetenzen übertragen haben oder übertragen können, was Angelegenheiten betrifft, welche in den Anwendungsbereich der gegenwärtigen Charta fallen, sollen ihre Bestimmungen betreffs solcher Angelegenheiten auch auf solche Gruppierungen Anwendung finden, dies in Konsistenz mit den Verantwortlichkeiten solcher Staaten als Mitglieder solcher Gruppierungen. Jene Staaten sollen zur Beobachtung der Bestimmungen dieser Charta durch die Gruppierungen zusammenarbeiten.

Artikel 13

1. Jeder Staat hat das Recht von den Vorteilen und Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie zur Beschleunigung seiner ökonomischen und sozialen Entwicklung zu nutzen.

2. Alle Staaten sollten internationale wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit und den Transfer von Technologie fördern, dies mit gebührlichem Bedacht auf alle legitimen Interessen, einschließlich, unter anderem, den Rechten und Pflichten von Inhabern, Lieferanten und Empfängern von Technologie. Im Besonderen sollten alle Staaten den Zugang von sich entwickelnden Ländern zu den Errungenschaften moderner Wissenschaft und Technologie, den Transfer von Technologie und die Schaffung von indigener Technologie zum Nutzen der sich entwickelnden Länder in Formen und in Übereinstimmung mit Verfahren erleichtern, welche zu deren Volkswirtschaften und deren Bedürfnissen passen.

3. Infolgedessen sollten entwickelte Länder mit den sich entwickelnden Ländern in der Begründung, der Stärkung und der Entwicklung von deren wissenschaftlichen und technologischen Infrastrukturen und deren wissenschaftlicher Forschung und technologischen Aktivitäten zusammenarbeiten, um damit zu helfen, die Volkswirtschaften von sich entwickelnden Ländern zu erweitern und zu transformieren.

4. Alle Staaten sollten in der Forschung zusammenarbeiten, um weitere international akzeptierte Richtlinien oder Regulative für den Transfer von Technologie zu entwickeln, dabei die Interessen der sich entwickelnden Länder voll¹² in Betracht ziehend.

Artikel 14

Jeder Staat hat die Pflicht, bei der Förderung einer stetigen und steigenden Ausweitung und Liberalisierung des Welthandels und einer Verbesserung im Wohlstand und in den Lebensstandards aller Völker, insbesondere derjenigen der

sich entwickelnden Länder, zusammenzuarbeiten. Infolgedessen sollten alle Staaten unter anderem auf die fortschreitende Abschaffung von Handelshindernissen und auf die Verbesserung des internationalen Rahmenwerks für die Durchführung des Welthandels hin zusammenarbeiten, und zu diesem Ende sollen koordinierte Anstrengungen unternommen werden, um die Probleme des Handels aller Länder auf einem gerechten Weg zu lösen, dabei die spezifischen Handelsprobleme der sich entwickelnden Länder in Betracht ziehend. In diesem Zusammenhang sollen Staaten Maßnahmen ergreifen, welche auf das Sicherstellen von zusätzlichen Vorteilen für den internationalen Handel der sich entwickelnden Länder abzielen, um so eine substanziale Vergrößerung deren Einnahmen an Devisen, die Diversifikation deren Exporte, die Beschleunigung der Wachstumsrate deren Handels, unter Bedachtnahme auf deren Entwicklungsbedürfnisse, eine Verbesserung in den Möglichkeiten für diese Länder, an der Ausweitung des Welthandels teilzunehmen und eine Balance zu erreichen, die für die sich entwickelnden Länder günstiger beim Teilhaben an den Vorteilen ausfällt, welche aus dieser Ausweitung resultieren; und dies, im größtmöglichen Ausmaß, durch eine substanziale Verbesserung der Bedingungen für den Zugang von Produkten, die im Interesse der sich entwickelnden Länder sind, und, wo immer angemessen, durch Maßnahmen, welche dazu ausgerichtet sind, stabile, gerechte und werte Preise für Rohwaren zu erlangen.

Artikel 15

Alle Staaten haben die Pflicht, die Erlangung von allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter effektiver internationaler Kontrolle zu fördern und die Ressourcen, welche durch effektive Abrüstungsmaßnahmen freigesetzt werden, für die ökonomische und soziale Entwicklung von Ländern einzusetzen, wobei ein substanzialer Teil solcher Ressourcen als zusätzliche Mittel den Entwicklungsbedürfnissen der sich entwickelnden Länder zuzuteilen ist.

Artikel 16

1. Es ist das Recht und die Pflicht aller Staaten, individuell und kollektiv, Kolonialismus, Apartheid, rassistische Diskriminierung, Neo-Kolonialismus und alle Formen fremder Aggression, Okkupation und Beherrschung, sowie die ökonomischen und sozialen Konsequenzen davon, als eine Voraussetzung für Entwicklung zu beseitigen. Staaten, welche solche Zwangspolitiken betreiben sind den betroffenen Ländern, Territorien und Völkern wirtschaftlich verantwortlich für die Restitution und den vollen Ersatz für die Ausbeutung und die Erschöpfung von sowie den Schaden an den natürlichen und allen anderen Ressourcen dieser Länder, Territorien und Völker. Es ist die Pflicht aller Staaten ihnen Hilfe zuteilwerden zu lassen.

¹² Man beachte dieses *fully*

2. Kein Staat hat das Recht Investitionen zu fördern oder zu ermutigen, welche ein Hindernis für die Befreiung eines vermittelst Gewalt besetzten Territoriums darstellen.

Artikel 17

Internationale Entwicklungszusammenarbeit ist das geteilte Ziel und die gemeinsame Pflicht aller Staaten. Jeder Staat sollte mit den Anstrengungen der sich entwickelnden Länder kooperieren, deren ökonomische und soziale Entwicklung dadurch zu beschleunigen, dass günstige externe Bedingungen vorgesehen werden sowie durch die Gewährung von Hilfe für sie, und dies in Übereinstimmung mit deren Entwicklungsbedürfnissen und -zwecken und mit striktem Respekt vor der souveränen Gleichheit von Staaten und bar jedweder Bedingung, welche deren Souveränität derogierte.

Artikel 18

Entwickelte Länder sollten das System von generalisierten, nicht-reziproken und nicht-diskriminierenden Tarif-Vorzügen für sich entwickelnde Länder ausdehnen, verbessern und erweitern, und zwar in Übereinstimmung mit den relevanten vereinbarten Schlüssen und relevanten Entscheidungen, wie sie über diesen Gegenstand im Rahmenwerk der kompetenten internationalen Organisationen angenommen worden sind. Entwickelte Länder sollen auch der Annahme von anderen differenzialen Maßnahmen Erwägung zuteilwerden lassen, in Gebieten, wo dies tunlich und angemessen ist, und auf Wegen, welche spezielle und günstigere Behandlung vorkehren wird, um den Handels- und Entwicklungsbedürfnissen der sich entwickelnden Länder zu begegnen. In der Durchführung von internationalen Wirtschaftsbeziehungen sollten die entwickelten Länder sich anstrengen, Maßnahmen zu vermeiden, welche eine negative Wirkung auf die Entwicklung der nationalen Ökonomien der sich entwickelnden Länder haben, etwa gefördert durch generalisierte Tarif-Vorzüge und andere allgemein abgestimmte differenziale Maßnahmen zu deren Gunsten.

Artikel 19

Um das Wirtschaftswachstum der sich entwickelnden Länder zu beschleunigen, und den ökonomischen Graben zwischen entwickelten und sich entwickelnden Ländern zu überbrücken, sollten entwickelte Länder den sich entwickelnden Ländern generalisierte Vorzüge, nicht-reziproke und nicht-diskriminierende Behandlung auf jenen Gebieten der internationalen ökonomischen Zusammenarbeit gewähren, wo es tunlich erscheint.

Artikel 20

Sich entwickelnde Länder sollten in ihren Anstrengungen, ihren Gesamthandel zu vergrößern, der Möglichkeit, ihren Handel mit sozialistischen Ländern auszudehnen, gebührliche Aufmerksamkeit widmen, indem sie diesen Ländern Bedingungen für den Handel gewähren, welche nicht schlechter als jene sind, welche normalerweise den entwickelten Ländern mit Marktwirtschaft gewährt werden.

Artikel 21

Sich entwickelnde Länder sollten bemüht sein, die Ausweitung ihres wechselseitigen Handels zu fördern, und können zu diesem Ende, in Übereinstimmung mit den bestehenden und sich entwickelnden Bestimmungen und Prozeduren der internationalen Abkommen, wo solche anwendbar sind, Handels-Vorzüge an andere sich entwickelnde Länder gewähren, ohne dazu verpflichtet zu sein, solche Vorzüge auf entwickelte Länder auszudehnen, vorausgesetzt, dass solche Abmachungen kein Hindernis für die generelle Liberalisierung und Ausweitung des Handels darstellen.

Artikel 22

1. Alle Staaten sollten auf die allgemein anerkannten oder wechselseitig vereinbarten Bedürfnisse und Zwecke der Entwicklung von sich entwickelnden Ländern dadurch antworten, dass vermehrte Netto-Zuflüsse von realen Ressourcen an die sich entwickelnden Länder aus allen Quellen gefördert werden, dabei unter Bedacht nehmend jedwede Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die von den betroffenen Staaten eingegangen worden sind, um die Anstrengungen der sich entwickelnden Länder, deren ökonomische und soziale Entwicklung zu beschleunigen, zu verstärken.

2. In diesem Zusammenhang und in Übereinstimmung mit den oben erwähnten Zielen und Zwecken sowie Bedacht habend auf jedwede Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die in dieser Hinsicht eingegangen worden sind, sollte ihre Anstrengung sein, den Netto-Betrag von Finanzzuflüssen von offiziellen Quellen zu den sich entwickelnden Ländern zu vergrößern und die bezüglichen Absprachen und Bedingungen zu verbessern.

3. Der Zufluss von Ressourcen für Entwicklungshilfe sollte ökonomische und technische Hilfe einschließen.

Artikel 23

Um die effektive Mobilisierung ihrer eigenen Ressourcen zu verbessern, sollten die sich entwickelnden Länder ihre ökonomische Zusammenarbeit stärken und ihren wechselseitigen Handel so ausdehnen, dass deren ökonomische und soziale Entwicklung beschleunigt wird. Alle Länder, insbesondere entwickelte Länder, sollten, individuell ebenso wie durch

die zuständigen internationalen Organisationen, deren Mitglied sie sind, angemessene und wirksame Unterstützung und Zusammenarbeit leisten.

Artikel 24

Alle Staaten haben die Pflicht, ihre wechselseitigen ökonomischen Beziehungen in einer Weise auszuführen, welche Bedacht auf die Interessen anderer Länder nimmt. Im Besonderen sollten alle Staaten vermeiden, die Interessen von sich entwickelnden Ländern zu beeinträchtigen.

Artikel 25

Zur Förderung der Weltwirtschaftsentwicklung sollen die Internationale Gemeinschaft, insbesondere ihre entwickelten Mitglieder, besondere Aufmerksamkeit den speziellen Bedürfnissen und Problemen der am wenigsten entwickelten unter den sich entwickelnden Ländern, der landumschlossenen sich entwickelnden Länder und auch der Entwicklungsländer, die Inseln sind, zollen, um ihnen zu helfen, deren eigentümliche Schwierigkeiten zu überwinden und so zu deren ökonomischer und sozialer Entwicklung beizutragen.

Artikel 26

Alle Staaten haben die Pflicht, in Toleranz zu koexistieren und in Frieden zusammenzuleben, ungeachtet der Unterschiede in politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Systemen, und den Handel zwischen Staaten, die unterschiedliche ökonomische und soziale Systeme haben, zu erleichtern. Internationaler Handel sollte ohne Präjudiz für generalisierte nicht-diskriminierende und nicht-reziproke Vorteile für sich entwickelnde Länder durchgeführt werden, dies auf der Grundlage wechselseitigen Vorteils, gerechten Nutzens und des Austausches von nationaler Meistbegünstigungsbehandlung.

Artikel 27

1. Jeder Staat hat das Recht, die Vorteile des Welthandels mit Dienstleistungen voll zu genießen und sich in der Erweiterung solchen Handels zu betätigen.

2. Der Welthandel mit Dienstleistungen, soweit er auf Effizienz und wechselseitigem und gerechtem Nutzen basiert und die Expansion des Welthandels fördert, ist das gemeinsame Ziel aller Staaten. Die Rolle der sich entwickelnden Länder innerhalb des Welthandels mit Dienstleistungen sollte in Konsistenz mit den obigen Zwecken verbessert und gestärkt werden, wobei besondere Aufmerksamkeit den speziellen Bedürfnissen der sich entwickelnden Länder zuteilwerden soll.

3. Alle Staaten sollten mit sich entwickelnden Ländern in deren Anstrengungen, deren Kapazität, Devisen aus Dienst-

leistungstransaktionen zu verdienen, zu mehren, zusammenarbeiten, dies in Übereinstimmung mit dem Potenzial und den Bedürfnissen eines jeden sich entwickelnden Landes und konsistent mit den oben erwähnten Zwecken.

Artikel 28

Alle Staaten haben die Pflicht, in der Erlangung von Anpassungen bei den Preisen der Exporte von sich entwickelnden Ländern in Relation zu Preisen von deren Importen so zusammenzuarbeiten, dass gerechte und faire Handelsbestimmungen für diese gefördert werden, dies auf eine Weise, welche wert für Erzeuger und fair für Erzeuger und Verbraucher ist.

KAPITEL III

GEMEINSAME VERANTWORTLICHKEITEN GEGENÜBER DER INTERNATIONALEN GEMEINSCHAFT

Artikel 29

Das Seebett und der Meeresboden sowie der Untergrund davon, jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion, ebenso wie die Ressourcen des Gebietes, sind gemeinsames Erbe der Menschheit. Auf der Grundlage der von der Generalversammlung in Resolution 2749(XXV) vom 17. Dezember 1970 angenommenen Prinzipien sollen alle Staaten sicherstellen, dass die Erforschung des Gebietes und die Ausbeutung dessen Ressourcen ausschließlich zu friedlichen Zwecken vorgenommen werden, und dass der daraus abgeleitete Nutzen durch alle Staaten gerecht geteilt wird, dabei Bedacht habend auf die eigentümlichen Interessen und Bedürfnisse der sich entwickelnden Länder; ein internationales Regelwerk, welches auf das Gebiet und seine Ressourcen Anwendung findet und eine angemessene internationale Maschinerie einschließt, um ihren Vorkehrungen Wirkung zu verleihen, soll durch einen internationalen Vertrag von universellem Charakter begründet werden, dem allgemein zugestimmt wird.

Artikel 30

Der Schutz, die Bewahrung und die Verbesserung der Umwelt für die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen ist die Verantwortung aller Staaten. Alle Staaten sollen sich anstrengen, ihre eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitiken in Konformität mit solcher Verantwortung zu begründen. Die Umweltpolitiken aller Staaten sollen das gegenwärtige und das zukünftige Entwicklungspotenzial der sich entwickelnden Länder verbessern und nicht ihm zuwiderlaufen. Alle Staaten haben die Verantwortung sicherzustellen, dass Aktivitäten innerhalb ihrer Jurisdiktion oder Kontrolle der Umwelt anderer Länder oder der Gebiete jenseits der Grenzen nationaler Jurisdiktion keinen Schaden verursachen. Alle Staaten sollten

bei der Entwicklung internationaler Normen und Verordnungen auf dem Gebiet der Umwelt zusammenarbeiten.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

Alle Staaten haben die Pflicht zur balancierten Expansion der Weltwirtschaft beizutragen und dabei die enge Wechselbeziehung zwischen dem Wohlergehen der entwickelten Länder und dem Wachstum und der Entwicklung der sich entwickelnden Länder sowie die Tatsache gebührlich unter Bedacht zu nehmen, dass die Prosperität der internationalen Gemeinschaft als ein Ganzes von der Prosperität ihrer Bestandteile abhängt.

Artikel 32

Kein Staat darf ökonomische, politische oder jedwede andere Art von Maßnahmen nicht dazu gebrauchen, noch zum Gebrauch dessen ermutigen, anderen Staaten Zwang anzutun, um von ihnen die Unterordnung der Ausübung ihrer souveränen Rechte zu erlangen.

Artikel 33

I. Nichts in der gegenwärtigen Charta soll dahin ausgelgt werden, dass es die Bestimmungen der Charta der Ver-

einten Nationen oder Handlungen, die ihr zufolge gesetzt wurden, verletzt oder ihnen derogiert.

2. In ihrer Auslegung und Anwendung sind die Bestimmungen der gegenwärtigen Charta voneinander abhängig, und jede Bestimmung sollte im Kontext der anderen Bestimmungen ausgelegt werden.

Artikel 34

Ein Ordnungspunkt über die Charta der Ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten soll in die Agenda der drei-Bigsten Tagung der Generalversammlung aufgenommen werden und danach in die Agenda einer jeden fünften Tagung. Auf diese Weise würden eine systematische und umfassende Erwägung der Umsetzung der Charta vorgenommen werden, welche beides abdeckt: den erlangten Fortschritt und jedwede Verbesserungen und Zusätze, welche notwendig werden könnten; und angemessene Maßnahmen empfohlen. Eine solche Erwägung sollte die Entwicklung von allen ökonomischen, sozialen, legalen und anderen Faktoren unter Bedacht nehmen, welche sich auf die Grundsätze beziehen, auf denen die gegenwärtige Charta beruht, und ihren Zweck.

*23/5. Vollversammlung
12. Dezember 1974*